

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung • Marburger Straße 82 • 35117 Münchhausen

Verteiler

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

Zuständig: Stefan Jesberg

Telefon: 0 64 57 / 91 22 - 12

Telefax: 0 64 57 / 91 22 - 23

E-Mail: s.jesberg@gemeinde-muenchhausen.de

Vermittlung: 0 64 57 / 91 22 - 0

Internet: www.gemeinde-muenchhausen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Seite

Datum

10.2/je-022.31_GVe 2025-03

1 / 1

05.03.2025

Einladung zur 27. Sitzung der Gemeindevertretung

hier: Wahlperiode 2021 - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am Dienstag, 25.03.2025 um 20.00 Uhr
im Bürgerhaus Oberasphe

lade ich Sie recht herzlich ein.

Sprechstunden:

Mo: 8:30-12 Uhr und 13-18 Uhr

Di + Do: 8:30-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi + Fr: 8:30-12 Uhr

... und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

IBAN: DE33 5335 0000 0084 0021 51

BIC: HELA DEF1 MAR

Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE90 5139 0000 0027 8423 05

BIC: VBMH DE5F XXX

Gläubiger-ID:

DE34 ZZZ0 0000 1215 77

Steuer-Nr: 3119 1424 62

USt-Nr: 20 2262 0181

Tagesordnung der Gemeindevertretung**A. Einwohnerfragestunde****B. Vorlagen des Gemeindevorstandes / des Bürgermeisters**

1. Einbringung Haushaltsplanentwurf 2025 mit Anlagen
2. Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Münchhausen
3. Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 24 (4) Nr. 1 BauGB, Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Niederasphe, Bereich „Kneippweg
Flur 9, Flurstücke 4/5, 4/6, 8/1, 9/1 (tw.), 13/1, 13/4, 13/7, 14/5, 17/3, 18, 19/1, 19/2, 21/1, 20/10, 20/11, 20/12, 20/15, 20/16, 20/20, 20/21, 20/22, 20/24, 20/25, 46/1 (tw.), 49/5 (tw.), 58/2, 58/3, 58/9 (tw.)
4. Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 24 (4) Nr. 1 BauGB, Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Simtshausen, Bereich „Kirchmauer“ Flur 8, Flurstücke 68/3, 68/4, 69/2, 72/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/4, 75/1, 75/2

C. Anträge der Fraktionen**D. Anfragen der Fraktionen**

5. UGL: Geschwindigkeitsbegrenzung B252-neu

E. Mitteilungen des Gemeindevorstandes**F. Mündliche Anfragen der Gemeindevertreter(innen)**


Roland Wehner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Sprechstunden:

Mo: 8:30-12 Uhr und 13-18 Uhr
Di + Do: 8:30-12 Uhr und 13-15 Uhr
Mi + Fr: 8:30-12 Uhr
 ... und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
 IBAN: DE33 5335 0000 0084 0021 51
 BIC: HELA DEF1 MAR

Volksbank Mittelhessen
 IBAN: DE90 5139 0000 0027 8423 05
 BIC: VBMH DE5F XXX

Gläubiger-ID:

DE34 ZZZ0 0000 1215 77
Steuer-Nr: 3119 1424 62
USt-Nr: 20 2262 0181

An die

Gemeindevertretung

1. Einbringung Haushaltsplanentwurf 2025 mit Anlagen

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung nimmt von den eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2025 mit Anlagen zur Kenntnis und überweist die Vorlage an die Ausschüsse zur weiteren Beratung.

Die Beschlussfassung soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen.

Begründung:

Die Erläuterung erfolgt mündlich.



Holger Siemon
Bürgermeister

An die
Gemeindevertretung

2. Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Münchhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Münchhausen inklusive Gebührenverzeichnis.

Die Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.1999 außer Kraft.

Begründung:

Für die Gebührenabrechnung der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe ist eine entsprechende Gebührensatzung notwendig.

Die derzeitige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Münchhausen inklusive des Gebührenverzeichnisses ist am 01.09.1999 in Kraft getreten und somit 26 Jahre alt. Die dort u. a. aufgeführten Rechtsgrundlagen, Gebührenpflichtigen, Messbeträge für Einsatzkräfte/Fahrzeuge und vorhandenen Einsatzfahrzeuge in der Gemeinde sind nicht mehr aktuell.

Bei einem Lehrgang „Brandschutz und Allgemeine Hilfe – Abrechnung von Feuerwehreinsätzen“ vom Hessischen Verwaltungsschulverband (HVSV) wurde seitens der Dozenten dringlichst empfohlen die derzeitige Satzung zu überarbeiten.

Bei größeren Kommunen erfolgt die Anpassung der Satzung in der Regel durch ein externes Büro anhand der über die Jahre getätigten Anschaffungen, Einsatzzahlen, etc.

Kleinere Kommunen wie die Gemeinde Münchhausen orientieren sich vorwiegend an einer Mustergebührensatzung vom Land Hessen.

Daher wurden die Gebührensatzung und das Gebührenverzeichnis anhand des Musters des Landes Hessen sowie der Gebührensatzungen der umliegenden Kommunen angepasst und auf den aktuellen Stand gebracht.

Durch die neue Gebührensatzung kann die Gemeinde auch Kosten von Dritten, z. B. Wartungskosten für Atemschutzgeräte oder Beschädigung von Material und Einsatzkleidung, inklusive eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 % dem Gebührenpflichtigen in Rechnung stellen.

Zusätzlich wurden, ebenfalls laut der Empfehlung der Dozenten des genannten Lehrganges, entsprechende Pauschalsätze neu mitaufgenommen. Diese regeln feste Gebührensätze wie z. B. für die Auslösung einer Brandmeldeanlage (BMA) mit 500,00 € oder auch die Unterstützung des Rettungsdienstes bei einer Tragehilfe ohne akute Lebensgefahr (dies kommt immer öfter vor) mit 200,00 €.

Die aktuelle sowie die neue Gebührensatzung inkl. Gebührenverzeichnis sind als Anlage beigefügt.



Holger Siemon
Bürgermeister

**An die
Gemeindevertretung**

3. Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 24 (4) Nr. 1 BauGB, Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Niederasphe, Bereich „Kneippweg“

Flur 9, Flurstücke 4/5, 4/6, 8/1, 9/1 (tw.), 13/1, 13/4, 13/7, 14/5, 17/3, 18, 19/1, 19/2, 21/1, 20/10, 20/11, 20/12, 20/15, 20/16, 20/20, 20/21, 20/22, 20/24, 20/25, 46/1 (tw.), 49/5 (tw.), 58/2, 58/3, 58/9 (tw.)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für den Bereich „Kneippweg, Ortsteil Niederasphe für die Erschließung von Bauplätzen, um vorhandene Baulücken zu schließen.

Begründung:

Im Nachgang zur bereits beschlossenen Klarstellungssatzung Kneippweg vom 05.11.2024 sind Beschwerden über den Grenzverlauf der Klarstellungssatzung eingegangen. Da die Satzung noch nicht veröffentlicht wurde, ist eine Änderung des Grenzverlaufes der Klarstellungssatzung Kneippweg noch mit vertretbarem Aufwand möglich.

Aus diesem Grund wird die Grenzlinie entsprechend dem beigefügten Plan angepasst.

Mit der neuen Beschlussfassung wird der alte Beschluss vollinhaltlich ersetzt.

Hintergrund / Anlass:

Der Eigentümer des Flurstücks 9/1 (Flur 9, Gemarkung Niederasphe) beabsichtigt dort ein privat genutztes Wohnhaus zu errichten.

Das Flurstück liegt am nördlichen Siedlungsrand von Niederasphe am Kneippweg. Nördlich angrenzend befindet sich ein Wohngrundstück, südwestlich auf der gegenüberliegenden Seite des Kneippweges ebenfalls. Im weiteren südlichen Verlauf des Kneippweges, bis zur Anbindung an die Oberaspher Straße, ist das Erscheinungsbild durch überwiegend Wohnbebauung geprägt, die sich entlang des Kneippweges orientiert. Lediglich die Grundstücke 9/1 sowie 18, i. V. m. dem östlich angrenzenden Flurstück 13/7 und das Flurstück 20/16 sind noch unbebaut.

Im Rahmen einer im Vorfeld erfolgten Kommunikation mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf mitgeteilt, dass die bestehende Unklarheit in Bezug auf die Bebaubarkeit des Flurstücks 9/1 nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich) über eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beseitigt werden kann.

Dabei wird, über eine, entlang der rückwärtigen Grenze der bereits bebauten Grundstücke verlaufende Linienziehung, der Grenzverlauf zwischen Innen- und Außenbereich klarstellend festgelegt. Damit werden für die dazwischen liegenden, noch unbebauten Grundstücke, ggf. bestehende Unsicherheiten in der Beurteilung, beseitigt.

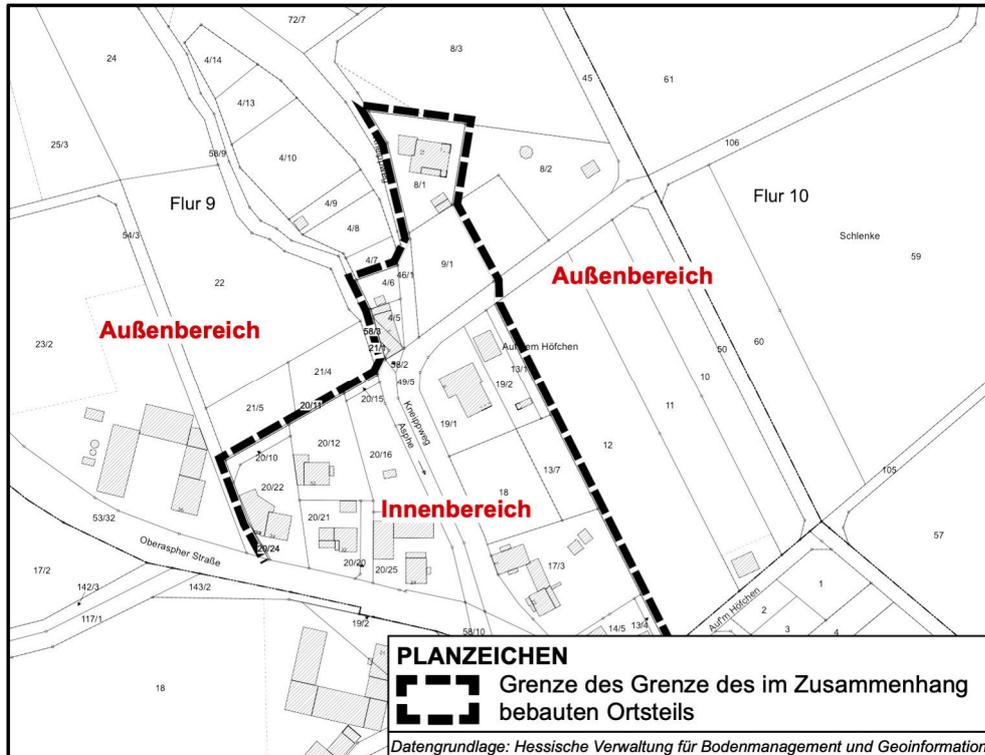
Diese Bereiche sind danach eindeutig dem „unbeplanten Innenbereich“ gem. § 34 BauGB zugeordnet.

Verfahren:

In Bezug auf das gesetzlich hierfür vorgesehene Verfahrensprozedere bedarf der Erlass einer Klarstellungssatzung keines Aufstellungsbeschlusses und keines Beteiligungsverfahrens, sondern ausschließlich eines Satzungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung (§ 34 Abs. 6 BauGB).

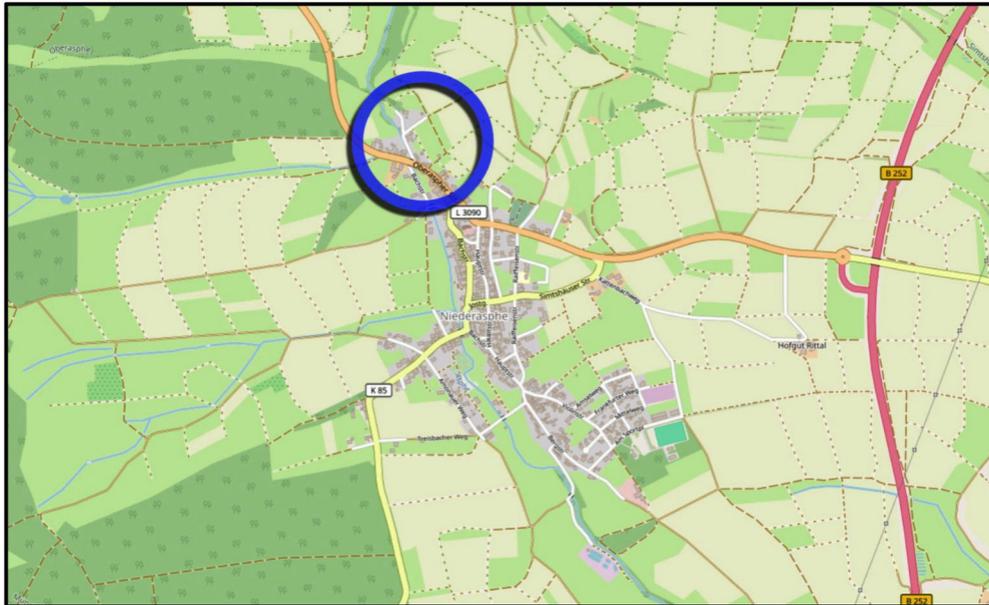
Mit anschließender ortsüblicher Bekanntmachung gem. Hauptsatzung wird die Satzung rechtskräftig.

Der geänderte Entwurf der Klarstellungssatzung ist als Anlage beigefügt.

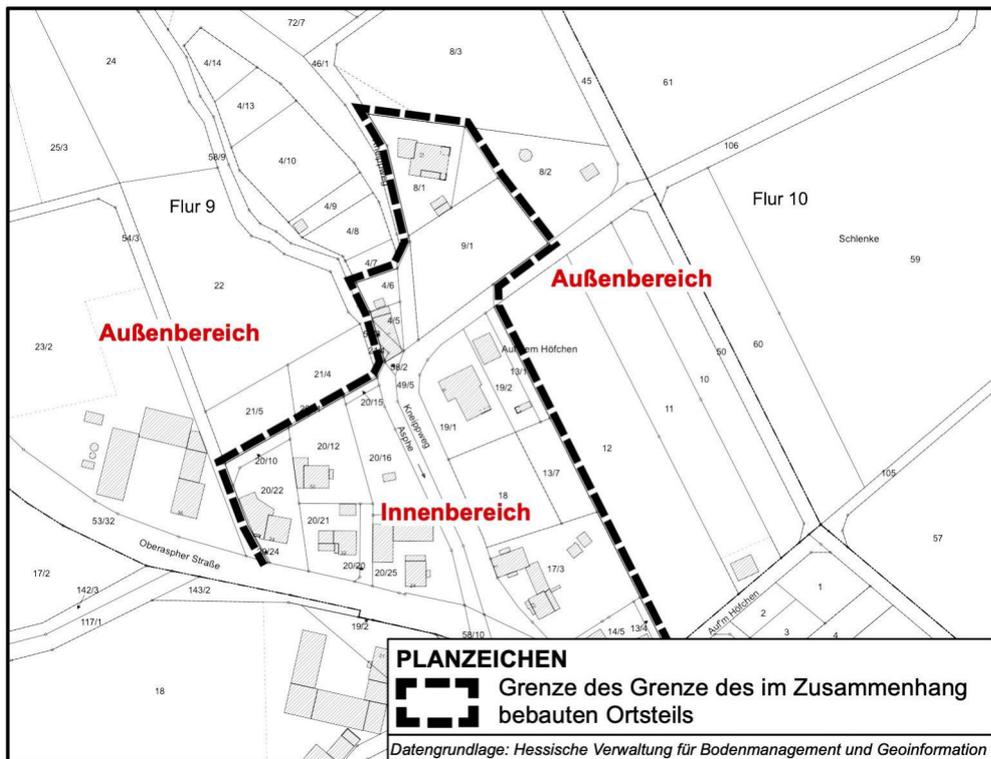



Holger Siemon
Bürgermeister

Räumliche Lage (OpenStreetMap Basis – unmaßstäblich)



Kartenteil der Klarstellungssatzung (HVBG Daten, genordet – unmaßstäblich)

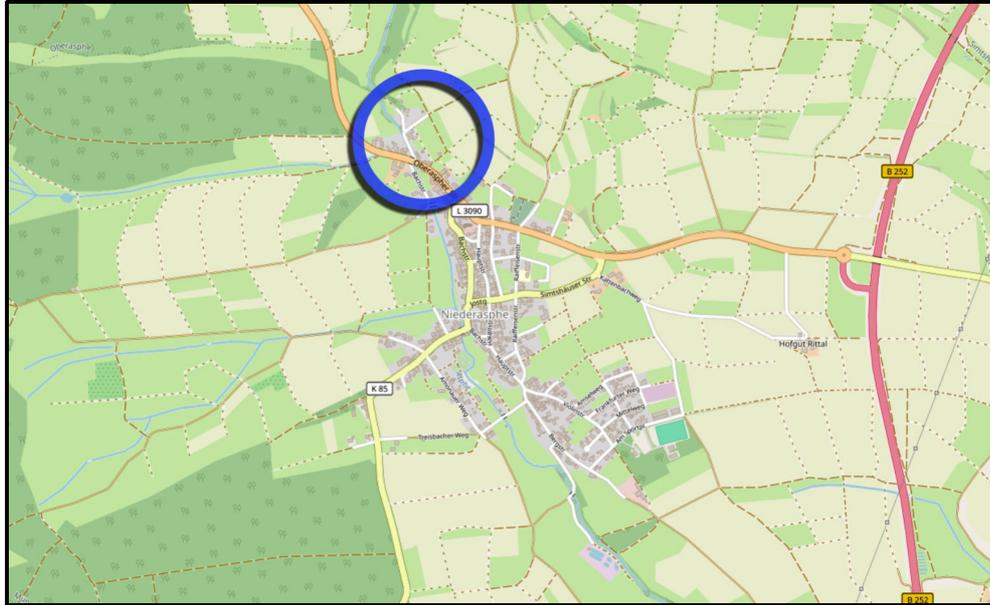


Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Niederasphe

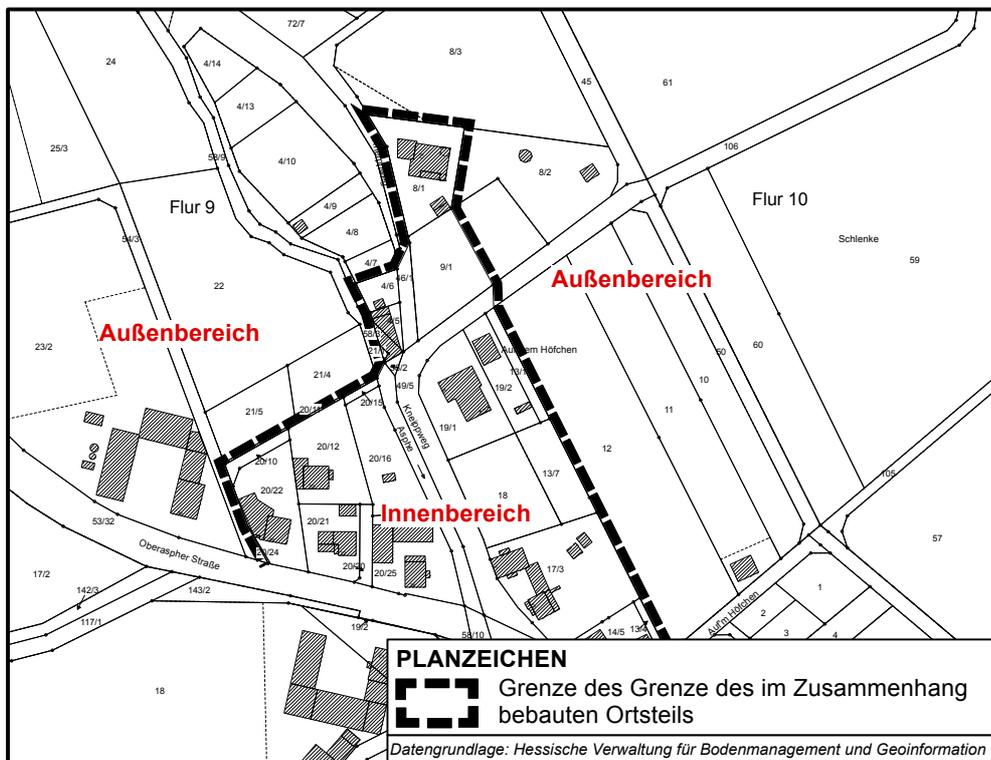
Klarstellungssatzung im Bereich „Kneippweg“

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Entwurf der Klarstellungssatzung
(HVBG Daten, Planteil, genordet, Maßstab, ca. 1 : 3.000)



**An die
Gemeindevertretung**

4. Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 24 (4) Nr. 1 BauGB, Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Simtshausen, Bereich „Kirchmauer“
Flur 8, Flurstücke 68/3, 68/4, 69/2, 72/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/4, 75/1, 75/2

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für den Bereich „Kirchmauer, Ortsteil Simtshausen für die Erschließung und Erweiterung von zwei ortsansässigen Betrieben.

Begründung:

Zwei ortsansässige Betriebe wollen Ihren Standort auf angrenzende Flächen erweitern, für die Unsicherheiten bzgl. ihres planungsrechtlichen Status bestehen.

Im Rahmen einer im Vorfeld erfolgten Kommunikation mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurde von dort mitgeteilt, dass die bestehende Unklarheit in Bezug auf die Bebaubarkeit des Grundstückes Flur 8 Flurstücks 74/4 und 68/4 nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich) über eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB beseitigt werden kann.

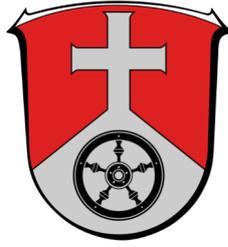
Dabei wird, über eine, entlang der rückwärtigen Grenze der bereits bebauten Grundstücke am westlichen Siedlungsrand verlaufende Linienziehung, der Grenzverlauf zwischen Innen- und Außenbereich klarstellend festgelegt. Damit werden für die dazwischen liegenden, noch unbebauten Grundstücke, ggf. bestehende Unsicherheiten in der Beurteilung, beseitigt.

Verfahren:

In Bezug auf das gesetzlich hierfür vorgesehene Verfahrensprozedere bedarf der Erlass einer Klarstellungssatzung keines Aufstellungsbeschlusses und keines Beteiligungsverfahrens, sondern ausschließlich eines Satzungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung (§ 34 Abs. 6 BauGB).

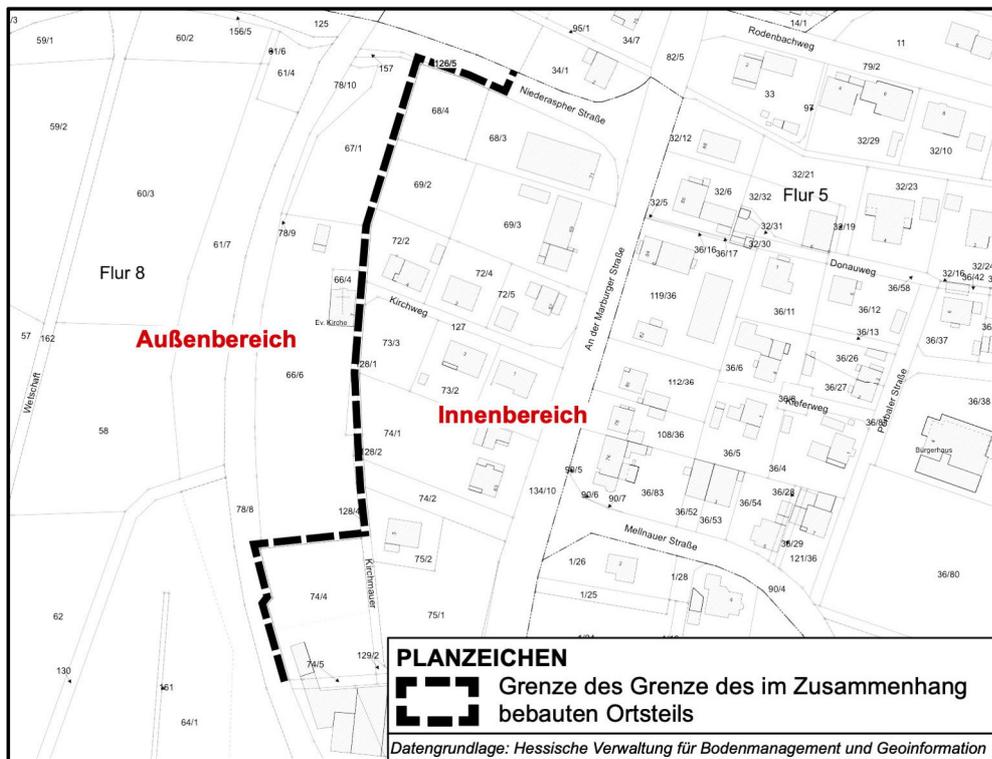
Mit anschließender ortsüblicher Bekanntmachung gem. Hauptsatzung wird die Satzung rechtskräftig.

Der Entwurf der Klarstellungssatzung ist als Anlage beigefügt.



Satzung der
GEMEINDE MÜNCHHAUSEN
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Klarstellungssatzung

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
im Ortsteil Simtshausen, Bereich „Kirchmauer“



Februar 2025

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Satzung der
GEMEINDE MÜNCHHAUSEN
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB – Klarstellungssatzung

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
im Ortsteil Simtshausen, Bereich „Kirchmauer“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023) und § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO, i.d.F. vom 07.03.2005) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen in ihrer Sitzung am __.__.2025 für das nachfolgend bezeichnete und im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Ortsteil Simtshausen zum Zweck der Erleichterung des Vollzugs diese Klarstellungssatzung beschlossen.

Mit dieser Klarstellungssatzung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils verbindlich festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich in der Gemarkung Simtshausen umfasst folgende Flurstücke:

Flur: **Flurstücke:**

8 68/3, 68/4, 69/2, 72/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/4, 75/1, 75/2

Der Grenzverlauf des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist aus der beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

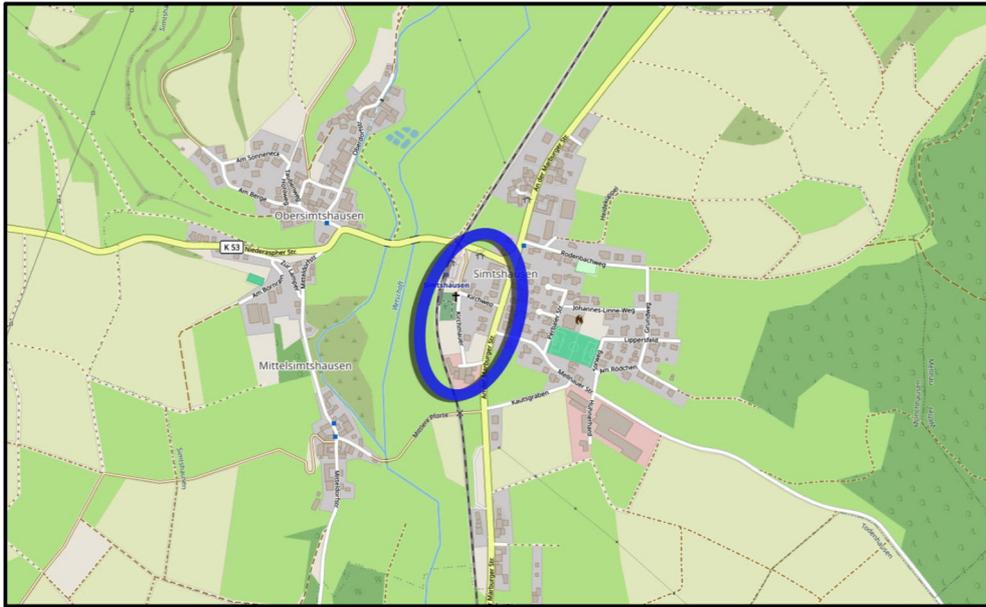
Münchhausen,

_____ Datum

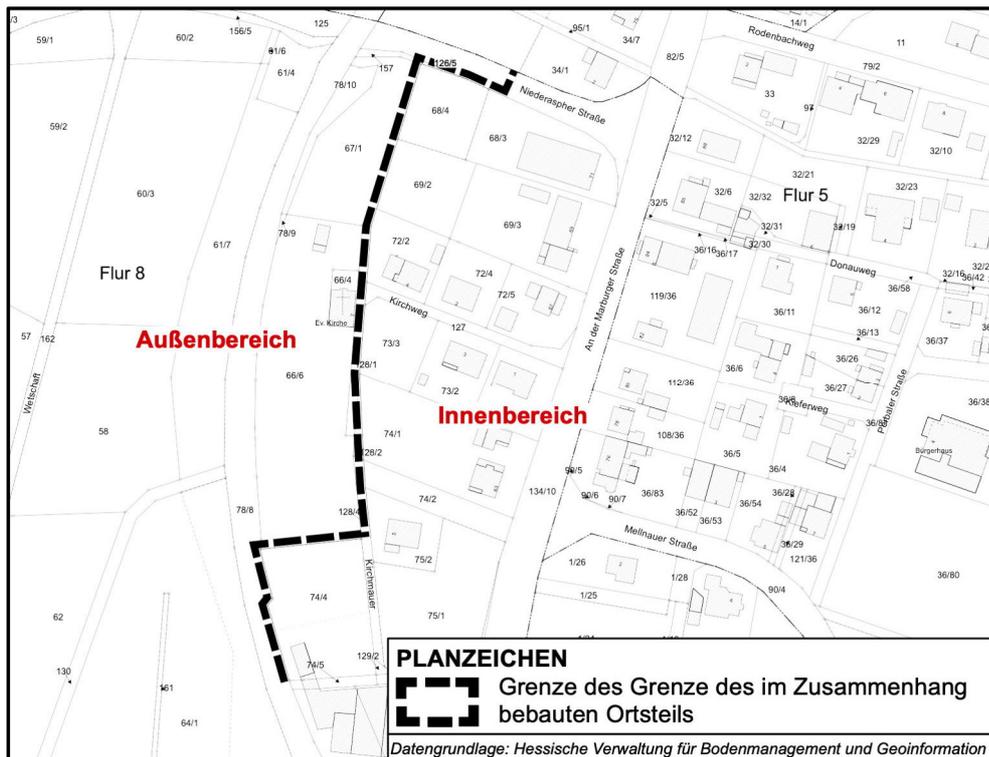
_____ Bürgermeister
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlagen: Kartenteil und Bekanntmachungsnachweis

Räumliche Lage (OpenStreetMap Basis – unmaßstäblich)



Kartenteil der Klarstellungssatzung (HVBG Daten, genordet – unmaßstäblich)



UGL-Fraktion, In den Rotgärten 8, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner

Marburger Straße 82
35117 M ü n c h h a u s e n

28.02.2025

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25. März 2025
Geschwindigkeitsbegrenzung B252-neu

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, Hessen Mobil nochmals aufzufordern, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h einzuführen

- (1) bei den Auf- und Abfahrten
- (2) vor dem Ortseingang Burgwald / Ernsthausen

Begründung:

- (1) Obwohl die B252-neu noch nicht voll befahren wird (Abschnitt Lahntal noch nicht fertiggestellt) gab es bereits Unfälle sowie zahlreiche Gefahrensituationen. Die Auf- und Abfahrten sind sehr unterschiedlich gestaltet. Insbesondere die Auffahrten ohne Beschleunigungstreifen, wo die Auffahrenden teilweise aus dem Stand auf die Bundesstraße auffahren, stellen eine erhebliche Unfallgefahr dar.
- (2) Am Ortseingang zur Gemeinde Burgwald, Ortsteil Ernsthausen, quert ein Fahrradweg die B252. Der Fahrradweg wird häufig genutzt, insbesondere auch von Familien. Die Querungshilfe ist sehr klein, ein sicheres Halten, z.B. mit mehreren Rädern oder einem Fahrradanhänger, ist kaum möglich. Die Fahrzeuge fahren teilweise mit hoher Geschwindigkeit in den Ortseingang ein.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lena Siemon Marques', is written over a light blue grid background.

Lena Siemon Marques